Niederschrift Nr. 4

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Süderdorf am Dienstag, 20. August 2019, im Uns Dörpshuus

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:40 Uhr

Anwesend sind:

Herr Heino Grimm als Vorsitzender

Herr Hagen Billerbek

Herr Ernst Reitz

Frau Susanne Böttger

Herr Arne Karstens

Herr Klaus Peters

Herr Frank Hinrichs

Herr Hauke Deuse

Frau Susanne Voß

Von der Verwaltung:

Frau Anke Thießen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

8. "Beratung und Beschlussfassung zu einem Bauantrag

hier: gemeindliches Einvernehmen"

auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 09.04.2019
- 3. Mitteilungen
- 4. Stellungnahme zu den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Nordergeest" und "Hohe Geest um Immenstedt".
- 5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018
- 6. Wegeangelegenheiten
- 7. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich

8. Beratung und Beschlussfassung zu einem Bauantrag hier: gemeindliches Einvernehmen

öffentlich

9. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Herr Grämkow ist der Meinung, dass das gemeindliche Einvernehmen bezüglich eines Bauantrages von der ganzen Gemeinde beraten werden muss und nicht nur von der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
 - Die Antwort, die Gemeindevertretung sei von den wahlberechtigen Einwohnern der Gemeinde Süderdorf gewählt worden, um solche Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, reicht ihm nicht
 - Bürgermeister Heino Grimm antwortet, dass er in der nächsten Sitzung eine Antwort erhalten wird.
- Marlis Kentzler wünscht, dass der Inhalt der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten und im öffentlichen Teil bekanntgegebenen Beschlüsse im Protokoll erscheint.

TOP 2. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 09.04.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 3 vom 09.04.2019 liegen keine Einwendungen vor.

TOP 3. Mitteilungen

Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister über folgende Angelegenheiten informiert:

- Die jährliche Hauptinspektion der Spielgeräte hat stattgefunden. Auf dem Spielplatz im OT Schelrade weisen einige Geräte leichte Mängel auf (Nestschaukel hängt zu tief, die Seilbahn hat zu wenig Bodenfreiheit, das Typenschild am Fußballtor fehlt noch). Im OT Lüdersbüttel muss voraussichtlich die Rutsche erneuert werden.
- In der nächsten Woche wird im OT Wellerhop mit dem Breitbandausbau begonnen.
- Am Dorfgemeinschaftshaus hängt nun ein Defibrillator.
- Die Seniorenfahrt hat am 08.08.2019 stattgefunden und ist von Birgit Billerbeck und Heinrich Marx organisiert und begleitet worden.
- Die Erntespiele finden am 22.09.2019 statt.
- Das Erntefest findet am 28.09.2019 statt.

TOP 4. Stellungnahme zu den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Nordergeest" und "Hohe Geest um Immenstedt".

Zum Sachverhalt "Hohe Geest um Immenstedt":

Es ist aus Sicht der Gemeinde nicht zu vertreten, dass in einem einheitlich strukturierten Ortsteil (Lüdersbüttel) zukünftig zwei unterschiedliche Prüfebenen für Bauvorhaben bestehen. Dieser Ortsteil wird zerschnitten, indem die B203 eine Trennung zwischen den beiden Landschaftsschutzgebieten "Hohe Geest um Immenstedt" sowie "Nordergeest" darstellt.

Festzustellen ist aus Sicht der Gemeinde, dass sich der Ortsteil keineswegs südlich und nördlich der B203 in der räumlichen Anordnung sowie der Nutzung der Gebäude unterscheidet.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass das Landschaftsschutzgebiet "Hohe Geest um Immenstedt" in eine "Zentrale Zone" und eine "Zone Übergangsbereich" unterteilt ist. Da gemäß Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hohe Geest um Immenstedt" die Teilfläche südlich der B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop und der Nachbargemeinde Wrohm als "Zentrale Zone" dargestellt ist und in den Abgrenzungskarten 2.1 und 2.2 als "Zone Übergangsbereich" grafisch ausgewiesen ist, ist unklar zu welcher Zone der Verordnungsgeber diese Teilfläche zuordnen will.

Neben dieser Unklarheiten bzw. fehlerhaften Benennungen ist eine Ausweisung der "Zentralen Zone" oder der "Zone Übergangsbereich" direkt an der B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop der Gemeinde Süderdorf und der Gemeinde Wrohm aus Sicht der Gemeinde Süderdorf nicht nachvollziehbar. Weder ergeben sich aus der Kreisverordnung selbst hinreichend glaubhafte Argumente noch aus der Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Hohe Geest um Immenstedt". So wird in Ziffer 3 Schutzzweck zur Zone "Übergangsbereich" lediglich auf den südöstlichen Teil des Schutzgebietes Bezug genommen, der gemäß Abgrenzungskarten 2.2 und 2.3 sich südlich/südöstlich der Gemeinden Bunsoh, Offenbüttel und Osterrade befindet. Da nach den Abgrenzungskarten 2.1 und 2.2 auch eine geografische Trennung innerhalb der Zone "Übergangsbereich" besteht, wäre hier eine zusätzliche argumentative Darlegung für den Teilbereich südlich der B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop und der Gemeinde Wrohm aus Sicht der Gemeinde Süderdorf von Nöten gewesen.

Ebenso lässt sich die mögliche Zuordnung dieses Teilbereiches zur "Zentralen Zone" nach Auffassung der Gemeinde Süderdorf nicht nachvollziehbar begründen.

Die Gemeinde Süderdorf sieht keine stichhaltige Begründung bzw. fehlende Argumente für die Ausweisung des vorgenannten Teilbereiches südlich der B 203 als Landschaftsschutzgebiet in der Gemeinde Süderdorf. Die Gemeinde Süderdorf lehnt diesen Teil als Schutzgebietsausweisung als "Zentrale Zone"/Zone "Übergangsbereich" im geplanten Schutzgebiet "Hohe Geest um Immenstedt" ab. Diese Haltung wird noch dadurch unterstrichen, da das dort befindliche FFH-Gebiet schon ausreichend die beabsichtigten Schutzzwecke abdeckt. Eine weitergehende flächenmäßige Unterschutzstellung ist nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich.

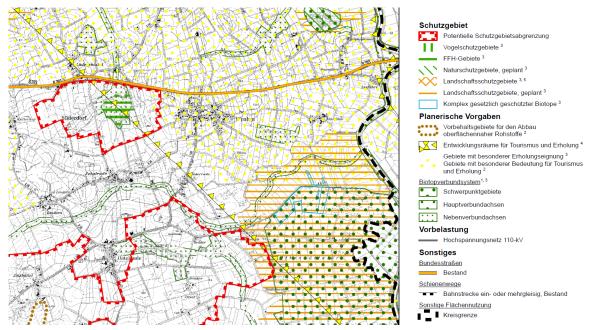


Abbildung 1: Auszug aus Anlage 1 des Gutachtens zum geplanten Schutzgebiet "Hohe Geest um Immenstedt"

Neben der Forderung gänzlich von der potenziellen Schutzgebiet südlich der B203 abzusehen, ist es mindestens notwendig, dass auch südlich der B203 ein Siedlungspuffer eingeräumt wird, um keine unterschiedlichen Prüfebenen für Bauvorhaben in der Ortslage Lüdersbüttel zu schaffen.

Zum Sachverhalt "Hohe Geest um Immenstedt" und "Nordergeest":

Die Gemeinde Süderdorf sieht in der Erläuterung bzw. Detaillierung der Verbote in den beiden Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten "Hohe Geest um Immenstedt" und "Nordergeest" Nachholungsbedarf durch den Verordnungsgeber.

Die Gemeinde sieht sich stetig steigenden Anforderungen an die Wirtschaftswege gegenübergestellt. Diese Anforderungen sind beispielsweise ein höheres Verkehrsaufkommen, auch auf Grund der Frequentierung durch Erholungssuchende sowie bspw. größere Fahrzeugbreiten landwirtschaftlicher Maschinen oder den Dienstleistern der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Regelungen in beiden geplanten Landschaftsschutzgebieten (siehe folgende Ausschnitte aus den Einzelgutachten der Landschaftsschutzgebiete) stellen nun jedoch ein Verbot dieser Tätigkeiten fest. Die Gemeinde sieht hier ein Nachbesserungspotenzial, welches durch den Verordnungsgeber behoben werden sollte. Es sollte konkretisiert werden, welcher Charakter des Wegeausbaus gemeint ist. Aus Sicht der Gemeinde kann die derzeitige Praxis nicht gemeint sein, da dies zur Daseinsversorge des ländliches Raumes und der teilweise verstreut liegenden Höfe/Wohngebäude notwendig ist.



	Zentrale Zone "Hohe Geest um Immenstedt"	Zone "Übergangsbereich"	
Verbote	Insbesondere ist es verboten	isbesondere ist es verboten	
	 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern, Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen, Gewässer auszubauen, Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen, Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen. 		

Tab. 3: Regelungen innerhalb des geplanten LSG "Nordergeest"

	Zone "Geestbereiche"	Zone "Niederungen"	
Verbote	e Insbesondere ist es verboten		
	 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern, 		
	Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,		
	Gewässer auszubauen, Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen, Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.		

Grundsätzlich wird die Gemeinde durch die beabsichtigte Kreisverordnung in ihren Rechten betroffen.

Die geplante Verordnung wird in das durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Grundrecht auf kommunale Selbstverwaltung eingreifen, und zwar in den besonders geschützten Kernbereich (Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Art. 28 GG, Rz. 14). Dieses Grundrecht kann nur im "Rahmen der Gesetze" eingeschränkt werden, was bedingt, dass diese Gesetze - Gesetze im materiellen Sinn sind auch Rechtsverordnungen oder Satzungen der Kreise (BVerfGE 119, 331) - ihrerseits rechtmäßig sind.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Bundesnaturschutzgesetz, § 26 BNatschG, Rn. 15). Dazu gehört im Fall der beabsichtigten Landschaftsschutzgebietverordnungen die Errichtung und Änderung jeglicher baulicher Anlagen, auch wenn sie nach der Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürften, § 4 Abs. 1 Z. 1 VO. Von dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind Innenbereiche, §§ 30, 34 BauGB, einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m. Dies führt nach § 1 Abs. 3 Bau GB zu einem Verbot der Bauleitplanung (Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl., § 1 BGB, Rz. 26) und damit zu einem Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Planungshoheit.

Es würde auch fehl gehen, die von der Schutzgebietsverordnung betroffenen Ortsteile auf die in § 7 VO grundsätzlich vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungen zu verwei-

sen, zumal die Tatbestandsvoraussetzungen relativ eng sind und keine Beurteilungsoder Ermessensspielräume zulassen. Die in Verordnungen an sich mögliche Befreiung
aus Gründen einer nicht beabsichtigten Härte ist in den vorliegenden Kreisverordnungen nicht vorgesehen, damit scheidet schon die Erteilung einer Befreiung beispielsweise aus Gründen der Existenzsicherung grundsätzlich aus, dies zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit (BVerwG, Beschluss vom 14. September 1992, 7 B 130.92, juris). Legt
sich der Verordnungsgeber, wie in den vorliegenden Verordnungen, fest, was die
Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes angeht, so kann es keine Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen geben.

Die Gemeinde Süderdorf sieht die Kreisverordnungsgebiete als Eintrittsmöglichkeit des Landes oder Kreises durch bloße Verordnung ein Vorkaufsrecht einzurichten und dieses selbst zu vollziehen oder Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen durch Vorkaufsrechte zu begünstigen. In diesem Fall findet eine ungewollte und ungerechtfertigte Beeinflussung der heimischen bäuerlichen Strukturen statt. Diese Beeinflussung ist von der Gemeinde nicht gewollt.

Beschluss:

Die Gemeinde Süderdorf nimmt die Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Nordergeest" und "Hohe Geest um Immenstedt" zur Kenntnis und stimmt diesen nicht zu.

Die Gemeinde Süderdorf bemängelt, dass die Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hohe Geest um Immenstedt" für die Teilfläche südlich der B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop und der Nachbargemeinde Wrohm als "Zentrale Zone" dargestellt ist und in den Abgrenzungskarten 2.1 und 2.2 als "Zone Übergangsbereich". Es ist daher nicht eindeutig, zu welcher Zone diese Teilfläche nun durch den Verordnungsgeber gezählt wird, dies widerspricht dem Bestimmtheitsgebot des § 22 BNatSchG.

Die Gemeinde Süderdorf verlangt, den bebauten Teil des Ortsteils Lüdersbüttel, der sich südlich der B 203 befindet, aus dem Schutzgebiet "Hohe Geest um Immenstedt" herauszunehmen und hier einen Siedlungspuffer zu schaffen. Aus grundsätzlichen Erwägungen ist die Gemeinde gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Hohe Geest um Immenstedt" angrenzend an die B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop und der Gemeinde Wrohm.

Des Weiteren fordert die Gemeinde die konkret benannten Verbote der Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Nordergeest" und "Hohe Geest um Immenstedt" im Bereich der Vorgaben für den Ausbau und der Erhaltung von Wegen / Wirtschaftswegen zu konkretisieren. Der Ausbau bzw. die Erhaltung der Wirtschaftswege ist aus Sicht der Gemeinde ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsoge in der Gemeinde.

Die Gemeinde Süderdorf sieht die Kreisverordnungsgebiete als Eintrittsmöglichkeit des Landes oder Kreises durch bloße Verordnung ein Vorkaufsrecht einzurichten und dieses selbst zu vollziehen oder Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen durch Vorkaufsrechte zu begünstigen. In diesem Fall findet eine ungewollte und ungerechtfertigte Beeinflussung der heimischen bäuerlichen Strukturen statt. Diese Beeinflussung ist von der Gemeinde nicht gewollt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche überund außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € zu genehmigen.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 1111 111001.5xxxxxx Ansatz: 700,00 €	Allgemeine Verwaltung Umlage kommunaler Schadenausgleich	10,86 €
Deckungskreis 121 121000.5xxxxxx Ansatz: 900,00 €	Statistik und Wahlen Aufwendungen für Bundes- und Land- tagswahl	20,69€
241000.5429000 Ansatz: 0,00 €	Schülerbeförderung Übernahme anteiliger Schülerbeförderungskosten It. Beschluss v. 16.01.2018	196,02 €
Deckungskreis 281 281000.5xxxxxx Ansatz: 2.199,00 €	Heimat- und Kulturpflege Ausgaben für Dorffeste u. Veranstaltungen Einweihung Spielplatz OT Schelrade	8,99 €
531001.5431006 Ansatz: 0,00 €	Elektrizitätsversorgung Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Kosten Steuerberater	175,17 €
Deckungskreis 573 573002.5xxxxxx Ansatz: 10.600,00 €	Uns Dörpshuus Bewirtschaftung Mehraufwendungen für Heizöl	910,64 €
Gesamt:		1.322,37 €

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: Mehrerträge aus Zuwendungen zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von 1.674,55 €

b) **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt folgenden erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d GO zu:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 111 111000.5xxxxxx Ansatz: 1.300,00 €	Gemeindeorgane Kosten für Ehrungen und Repräsentation Präsente für Verabschiedungen	1.051,40 €
Deckungskreis 126 126001.5xxxxxx Ansatz: 8.500,00 €	Feuerwehr Unterhaltung Feuerwehrgerätehaus Erneuerung Fußboden und Balken auf dem Dachboden	1.428,38 €
Deckungskreis 5411 541001.5xxxxxx Ansatz: 31.100,00 €	Gemeindestraßen Zahlung von Körperschaftssteuer für 2015, 2016 und VZ 2018	3.378,76 €
541002.0450000 Ansatz: 0,00 €	Straßenbeleuchtung Neuverlegung von Erdkabel für Straßenlampen im Imkerweg	1.188,66 €
573002.0700000 Ansatz: 0,00 €	Uns Dörpshuus Erwerb von Anlagevermögen Anschaffung einer Kühltruhe	1.416,10 €
Gesamt:		8.463,30 €

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: Einsparungen bei der Kreisumlage in Höhe von 10.843,86 €

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Wegeangelegenheiten

Der Mühlenweg (bei Böttger) wurde für das Ausbauprogramm des Wegeunterhaltungsverbandes angemeldet.

Am 02.09.2019 findet die Sitzung des Wege- und Umweltausschusses statt.

TOP 7. Eingaben und Anfragen

Susanne Voß merkt an, dass im OT Schelrade noch kein Spielplatzschild zur freiwilligen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgestellt worden ist.

Bürgermeister Heino Grimm teilt mit, dass über das Amt entsprechende Schilder bestellt worden sind.

TOP 9. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt der Bürgermeister den im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschluss bekannt:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird versagt, da die Gemeinde an dem Ergebnis des Bürgerentscheides vom 11.03.2018 gebunden ist. Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger, die an der Abstimmung teilgenommen haben, haben sich seinerzeit dafür ausgesprochen, dass die Gemeinde sich dafür einsetzt, dass keine weiteren Windkraftanlagen im Gemeindegebiet errichtet werden.

(0.1	
(Grimm)	(Thießen)
Vorsitzender	Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)